



Einwohnergemeinde der Stadt Olten
Direktion Finanzen und Dienste

Vorbezug Gemeindesteuern 2025 – Wichtige Informationen!

Steuerjahr 2025

Der Steuerfuss der Stadt Olten bleibt für das Steuerjahr 2025 unverändert bei 108 Prozent. Dies gilt für die natürlichen sowie für die juristischen Personen. Für die Erstellung der definitiven Veranlagung ist das Kantonale Steueramt zuständig. Dieses wird nach dem Erhalt Ihrer Steuererklärung die Arbeiten aufnehmen und der Stadt Olten anschliessend die Faktoren zur Weiterverarbeitung zustellen.

Fälligkeit der Vorbezugsraten 2025

Der Steuervorbezug ist unverändert in vier Raten mit folgenden Fälligkeiten zu begleichen:
31. März 2025; 2. Juni 2025; 1. September 2025; 1. Dezember 2025. Wir empfehlen Ihnen, für die laufenden Steuern monatliche Rückstellungen zu bilden; Sie können damit finanziellen Engpässen vorbeugen.

Bezahlung der Gemeindesteuern

Sie können die Vorbezugsrechnungen sowie die zu einem späteren Zeitpunkt eintreffende definitive Steuerrechnung mittels der erhaltenen Einzahlungsscheine begleichen. Sparen Sie Zeit, in dem Sie die Bezahlung der Rechnungen per E-Banking auslösen. Zusätzlich können Sie die Rechnung bequem per eBill erhalten. Aktivieren Sie den Dienst in Ihrem E-Banking-Account.

Zinssätze

Das Steuerreglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten kennt die nachfolgenden Zinsarten:
Verzugszins (5.00 %):

Zins, der für verspätete Zahlungen nach Ablauf der Fälligkeit in Rechnung gestellt wird.

Rückerstattungszins (0.25 %):

Zins, der in Rechnung gestellten Steuer, die jedoch aufgrund der definitiven Veranlagung nicht geschuldet wird.

Änderung der finanziellen Verhältnisse

Werden sich Ihre finanziellen Verhältnisse im Jahr 2025 wesentlich verändern und führen diese im Vergleich zur letzten definitiven Steuerrechnung zu einer massgeblichen Abweichung der Steuerbelastung, dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Wir beraten Sie gerne und können gegebenenfalls die Vorbezugsrechnung anpassen.

Berechnung der fälligen Steuern

Je höher das jährliche Einkommen und Vermögen ausfällt, desto höher wird auch die Steuerabgabe an Bund, Kanton und Gemeinde. Sie können die fälligen Steuern mittels des zur Verfügung gestellten Steuerrechners berechnen. Bitte beachten Sie, dass die definitive Steuerrechnung auf Grund von Anpassungen abweichen kann. Den Rechner finden Sie auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung: www.swisstaxcalculator.estv.admin.ch.

Umbuchung eines Steuerguthabens

Sollte der von Ihnen einbezahlte Steuervorbezug zu hoch ausgefallen sein, werden wir Ihr Guthaben automatisch einer fälligen Steuerperiode gutschreiben. Sofern keine offenen Steuerforderungen vorhanden sind, werden wir das Guthaben zurückerstatten.

Kontakt

Bei Fragen und Unklarheiten dürfen Sie sich selbstverständlich an uns wenden. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Telefon: 062 206 12 33 – E-Mail: finanzen@olten.ch – Internet: www.olten.ch.